



Ersteller: Tobias Weinzierl
Bearbeiter: Tobias Weinzierl
Erstelldatum: 02.11.2020
Änderungsdatum: 2020-11-10

Pfad\Dateiname: Dokument4

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Buch a. Erlbach (Anstalt
des öffentlichen Rechts der Gemeinde Buch a. Erlbach)

Inhalt

Changelog	- 1 -
Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Buch a. Erlbach	- 2 -
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Buch a. Erlbach	- 2 -
§ 1 Name, Sitz, Stammkapital	- 2 -
§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens	- 2 -
§ 3 Organe	- 3 -
§ 4 Vorstand	- 3 -
§ 5 Verwaltungsrat	- 4 -
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats	- 4 -
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats	- 5 -
§ 8 Verpflichtungserklärung	- 7 -
§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	- 7 -
§ 10 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung	- 7 -
§ 11 Auflösung des Kommunalunternehmens	- 8 -
§ 12 In-Kraft-Treten	- 8 -
Bekanntmachungsvermerk:	- 8 -

Changelog

Datum	Bearbeiter	Grund der Änderung
02.11.2020	Tobias Weinzierl	Erstellung der Unternehmenssatzung
09.11.2020	Tobias Weinzierl	Anpassungen der Unternehmenssatzung (Auftragssumme)

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Buch a.Erlbach

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Buch a.Erlbach

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 23.12.2019 (GVBl S. 737, 740) erlässt die Gemeinde Buch a.Erlbach folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Buch a.Erlbach ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Buch a.Erlbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Firmennamen Kommunalunternehmen Buch a.Erlbach mit dem Zusatz, „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Buch a.Erlbach“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet KU Buch a.Erlbach.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Buch a.Erlbach.
- (4) Sein Stammkapital beträgt 100.000,00 EUR und kann im Wege der Bareinlage oder einer Sacheinlage erbracht werden.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist die Durchführung kommunaler Baumaßnahmen für die Gemeinde Buch a.Erlbach, sowie der Grundstückserwerb, die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Immobilien und die Erschließung von unbebauten Grundstücken der Gemeinde Buch a.Erlbach.
- (2) ¹Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Buch a.Erlbach kann durch Änderung der Satzung den Gegenstand des Kommunalunternehmens nach Abs. 1 erweitern oder beschränken.
- (4) Werden dem Kommunalunternehmen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Buch a.Erlbach nach Satzungsbeschluss des Gemeinderates gem. Abs. 3 übertragen, so kann das Kommunalunternehmen diese Aufgaben auch wahrnehmen.

§ 3 Organe

¹Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7). ²Der Verwaltungsrat und der Vorstand geben sich je eine Geschäftsordnung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einen oder mehreren Mitgliedern. Diese werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) ¹Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amts entheben. ³Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. ⁴Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (3) ¹Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen. ²Eine Einwilligung des Verwaltungsrates kann für bestimmte Tätigkeiten erteilt werden.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) ¹Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand entscheidet eigenständig über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von EUR 100.000,-.
- (8) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Buch a.Erlbach haben können, ist die Gemeinde Buch a.Erlbach zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (10) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (2) Die Bürgermeisterin der Gemeinde Buch a.Erlbach ist Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (3) ¹Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates (sowie deren Vertreter) werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. ²Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates kann jeweils ein Vertreter bestellt werden.
- (4) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet durch Abberufung, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten grob verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ⁵Die Abberufung obliegt dem Gemeinderat. ⁶Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a) Beamte und hauptberuflich Beschäftigte des Kommunalunternehmens
 - b) leitende Beamte und leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c) Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde Buch a.Erlbach auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Entschädigung orientiert sich an den jeweils gültigen Entschädigungen für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats der Gemeinde Buch a. Erlbach (Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Buch a.Erlbach).
- (7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Buch a.Erlbach.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder,
 2. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten,
 3. Bestellung und Widerruf von Prokuren,
 4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes; hierzu ist der Gemeinderat vorab zu informieren.
 6. Bestellung des Abschlussprüfers,
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 8. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Buch a.Erlbach
 9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
 10. Gewährung von Darlehen an die Gemeinde Buch a.Erlbach sowie an Unternehmen an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist; die Gewährung von Darlehen und Gehaltsvorschüssen an Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie an nahe Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung ist nicht zulässig,
 11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) ¹Der Gemeinderat der Gemeinde Buch a.Erlbach kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 6 Absatz 3 Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 9 Weisungen erteilen. ²Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.
- (5) ¹Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. ²Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) ¹Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestellt und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (7) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (8) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (9) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie über Änderungen der Aufgaben des Kommunalunternehmens nach § 6 Abs. 3 Nr. 11 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (11) ¹Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates sowie ggf. der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig, so kann er sie beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Buch a.Erlbach“, „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Buch a.Erlbach“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügen eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 GO.
- (2) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB i.V.m. Art. 91 GO Bayern Rechnung.
- (3) Das Kommunalunternehmen erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gem. §§ 16-19 KUV Bayern.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB zu erstellen. ²Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfassen der Jahresabschluss und der Lagebericht die nach den §§ 22-26 KUV Bayern geforderten Angaben.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß Art. 107 GO Bayern jährlich zu prüfen.
- (4) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Buch a.Erlbach sowie der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 11 Auflösung des Kommunalunternehmens

Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Gemeinde Buch a.Erlbach zurück.

§ 12 In-Kraft-Treten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2021. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Buch a.Erlbach, den 10.11.2020

Gemeinde Buch a.Erlbach



Elisabeth Winklmaier-Wenzl

Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 10.11.2020 im Rathaus der Gemeinde Buch a.Erlbach, Zimmer 8 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafel im Gemeindegebiet der Gemeinde Buch a.Erlbach am 10.11.2020 hingewiesen.